



Ausfertigung, die nach Hinterlegung der Urkunde
bei der Kanzlei in den Anlagen zum Belgischen Staatsblatt
zu veröffentlichen ist

Dem
Belgische
Staatsblatt
vorbehalten



10063227

Hinterlegt bei der Kanzlei des Landesgerichts EUPEN	
20-04-2010	
IA der Greffier	Kanzlei

Gesellschaftsname : **REGIONALER SPORTVERBAND DER
FLACHBAHNSCHÜTZEN OSTBELGIENS V.o.G.**

Rechtsform : V.o.G.

Sitz : Mühlenbachstraße 83, 4770 Amel

Unternehmensnr : **0418 934 288**

Gegenstand : **Abänderung der Satzungen, Ernennung des Verwaltungsrates**
der Urkunde :

Die nachbenannten, die gegenwärtige Vereinbarung unterzeichnenden Personen vereinbaren unter sich und mit denjenigen, die den gegenwärtigen Statuten beitreten werden, am 19. März 2010 die bestehende VoG "Regionaler Sportverband der Flachbahnschützen Ostbelgiens VoG", gegründet am 21. Januar 2006 und veröffentlicht im Staatsblatt vom XX Januar 2006 unter Nr. XXXXXXXX abzuändern.

1. SIQUET Ludwig, geb. in Büllingen, 09.08.1946, wohnhaft in Amel, Montenau 121
 2. EICHER Stephan, geb. in St. Vith, 03.03.1972, wohnhaft in Amel, Medell 35A;
 3. VAN DER PUTTEN Ursula, geb. in Dülmen (D), 04.05.1989, wohnhaft in Amel, Mühlenbachstraße 83;
 4. JODOCY Stephan, geb. in St. Vith, 25.10.1968, wohnhaft in Amel, Möderscheider Weg 128A;
 5. VAN DER PUTTEN Albert, geb. in Lüttich, 10.12.1956, wohnhaft in Amel, Mühlenbachstraße 83;
 6. LANGER Patricia, geb. in Düren, 13.02.1978, wohnhaft in Bütgenbach, Wirtzfelder Straße 53
- alle belgischer Staatsangehörigkeit.

Kapitel I : Benennung, Sitz, Vereinigungszweck, Dauer

Artikel 1 : Benennung

Die Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht nennt sich "Regionaler Sportverband der Flachbahnschützen Ostbelgiens Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht", abgekürzt „R.S.F.O. VoG“.

Artikel 2 : Sitz der Vereinigung

Der Sitz der Vereinigung befindet sich in Born, Mühlenbachstraße 83, 4770 Amel.
Er kann durch Beschluss der Generalversammlung an jeden beliebigen Ort der Deutschsprachigen Gemeinschaft verlegt werden.
Der Sitz der Vereinigung befindet sich im Gerichtsbezirk Eupen

Artikel 3 : Zweck und Zielsetzung

1. die Pflege des Schützenbrauchtums als wertvoller Bestandteil unseres Volkslebens;
 2. die Förderung des Schießsports nach einheitlichen Richtlinien durch die Unterstützung aller bestehenden Schützenvereine;
 3. die Koordinierung zwischen den angeschlossenen Schützenvereinen der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
 4. die Wahrung der Interessen der Schützenvereine auf lokalem, kantonalem, nationalem und internationalem Gebiet.
- Sie kann alle Handlungen vollziehen, die zur Förderung des Sports im vorgenannten Sinne beitragen.
Die Aufgaben der Vereinigung sind ausschließlich gemeinnützig.
Die Vereinigung verfolgt weder direkt noch indirekt politische Ziele.
Die Vereinigung kann sich im Rahmen der Verwirklichung ihrer Ziele an bestehende Fachverbände und überörtliche Interessengemeinschaften anschließen.

Bijlagen bij het Belgisch Staatsblad - 30/04/2010 - Annexes du Moniteur belge

Artikel 4 : Dauer

Die Vereinigung ist für eine unbestimmte Dauer gegründet. Sie kann jederzeit aufgelöst werden.

Kapitel II : Mitgliedschaft, Aufnahme, Austritt, Ausschluss, Haftung, Mitgliederregister

Artikel 5 : Mitglieder

Die Anzahl der Mitglieder ist unbegrenzt, darf jedoch nicht weniger als drei betragen.
Die Mitglieder genießen alle vom Gesetz oder der Satzung zugestandenen Rechte.

Artikel 6 : Mitgliedschaft

Folgende Schießsportvereinigungen sind derzeit Mitglied der bestehenden Vereinigung :

- die VoG St. Hubertus Schützengesellschaft Amel, eingetragen in der ZUD unter der Nummer 0419.335.354 ;
- die VoG Kgl. St. Leonardus Schützengilde Born, eingetragen in der ZUD unter der Nummer 0422.146.671 ;
- die VoG St. Eligius Schützenverein Büllingen, eingetragen in der ZUD unter der Nummer 0412.582.273 ;
- die VoG Kgl. St. Hubertus Schützenverein Eisenborn, eingetragen in der ZUD unter der Nummer 0417.692.589 ;
- die VoG Kgl. St. Hubertus Schützenverein Faymonville, eingetragen in der ZUD unter der Nummer 0407.759.492 ;
- die VoG Kgl. St. Agidius Schützengesellschaft Heppenbach, eingetragen in der ZUD unter der Nummer 0416.253.625 ;
- die VoG Kgl. St. Hubertus Schützenverein Medell, eingetragen in der ZUD unter der Nummer 0422.858.830 ;
- die VoG Kgl. St. Martinus Schützenverein Meyerode, eingetragen in der ZUD unter der Nummer 0418.874.506 ;
- die VoG Kgl. Bürgerschützengilde Montenu, eingetragen in der ZUD unter der Nummer 0412.761.724 ;
- die VoG Schützenverein St. Michael Nidrum, eingetragen in der ZUD unter der Nummer 0428.757.222 ;
- die VoG Kgl. St. Johannes Schützengesellschaft Rocherath-Krinkel, eingetragen in der ZUD unter der Nummer 0413.193.472 ;
- die VoG Schützenverein St. Paulus Rodt, eingetragen in der ZUD unter der Nummer 0417.831.458 ;
- die VoG St. Augustinus Schützenverein Schonberg, eingetragen in der ZUD unter der Nummer 0419.020.994 ;
- die VoG Pistolen- und Revolverclub Eupen, eingetragen in der ZUD unter der Nummer 0438.813.350 ;
- die VoG Kgl. St. Sebastianus und St. Rochus Schützenbruderschaft St.VITH, eingetragen in der ZUD unter der Nummer 0413.329.470 ;
- die VoG Ostbelgischer Ski- und Wintersportverband (Ableitung Biathlon), eingetragen in der ZUD unter der Nummer 0421.098.993 ;
- die VoG Jägerverein Hochbelgien Büllingen, eingetragen in der ZUD unter der Nummer 0414.920.864 ;

Artikel 7 : Aufnahme neuer Mitglieder

Die Mitgliedschaft zur Vereinigung steht allen Schießsportvereinigungen der Deutschsprachigen Gemeinschaft offen.

Um Mitglied der Vereinigung zu werden, muss jede juristische Person (Schießsportvereinigung) die Satzung der Vereinigung beachten, sich für die Zielsetzung und Aktivitäten der Vereinigung interessieren sowie aktiv an den Tätigkeiten der Vereinigung teilnehmen. Jeder Antrag auf Mitgliedschaft muss schriftlich beim Verwaltungsrat eingereicht werden. Über den Antrag entscheidet die Generalversammlung, die ihre Entscheidung nicht begründen muss.

Artikel 8 : Austritt

Der Austritt aus der Vereinigung bzw. die Kündigung der Mitgliedschaft muss schriftlich an den Verwaltungsrat der Vereinigung gerichtet sein.

Gilt als ausgestiegen das Mitglied, das den jährlichen Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt hat.

Artikel 9 : Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn eine grobe Verletzung der Interessen der Vereinigung oder ihrer Satzung vorliegt. Der Beschluss über den Ausschluss eines Mitgliedes wird mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder durch die Generalversammlung getroffen.

Vor einer Entscheidung über den Ausschluss muss das betreffende Mitglied (Verwaltungsrat) immer vom Verwaltungsrat angehört werden, der dann der Generalversammlung das Protokoll der Erklärungen und Tatsachen vorlegt. Der Beschluss der Generalversammlung muss dem betreffenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitgeteilt werden.
Der Verwaltungsrat kann die Mitgliedschaft der Mitglieder, denen schwere Verletzungen der Gesetze oder der Satzung vorgeworfen wird, bis zur Entscheidung der Generalversammlung aussetzen.

Artikel 10 : Ansprüche der ausgeschiedenen Mitglieder

Ausgeschiedene Mitglieder, sei es infolge eines freiwilligen Austrittes oder eines Ausschlusses, haben keinerlei Recht auf Vermögensteile der Vereinigung. Sie können weder die Rückerstattung eventuell geleisteter Beiträge verlangen noch Kontenabrechnungen, Inventaraufnahmen oder Versiegelungen. Gleiches gilt im Falle der Rechtsnachfolge eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes in Bezug auf dessen Rechtsnachfolger.

Artikel 11 : Haftung der Mitglieder

Die finanziellen Verpflichtungen jedes Mitgliedes sind bis zur Höhe des eventuell geleisteten Beitrages begrenzt. Sie haften nicht für die Verbindlichkeiten der Vereinigung.

Artikel 12 : Mitgliederregister

Am Sitz der Vereinigung sowie in der Kanzlei des zuständigen Gerichtsbezirkes wird ein Mitgliederregister gehalten, welches die Bezeichnung, Rechtsform und Gesellschaftssitz anführt.
Der Verwaltungsrat trägt alle Abänderungen in Bezug auf die Mitglieder unverzüglich gemäß den gesetzlichen Bestimmungen in das Mitgliederregister ein und vervollständigt die Akte der Vereinigung beim zuständigen Gericht.

Kapitel II : Mitgliedsbeiträge

Artikel 13 : Mitgliedsbeiträge

Die unter Artikel 6 geführten Mitglieder bezahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag, der von der Generalversammlung festgelegt wird.
Der Mitgliedsbeitrag darf 250 € (zweihundertfünfzig Euro) nicht übersteigen.

Kapitel IV : Generalversammlung

Artikel 14 : Zusammensetzung

Die Generalversammlung setzt sich aus allen Mitgliedern der Vereinigung zusammen.

Artikel 15 : Befugnisse der Generalversammlung

Die Generalversammlung hat die ihr gesetzlich oder satzungsmäßig zustehenden Befugnisse, insbesondere

- Abänderung der Satzung
- Ernennung und Abberufung von Verwaltungsratsmitglieder
- Entlastung des Verwaltungsrates
- Die Billigung des Haushaltsplanes und der Jahresabrechnung
- Freiwillige Auflösung der Vereinigung
- Ausschluss von Mitglieder
- Umwandlung der Vereinigung
- Aufnahme neuer Mitglieder
- Festlegung der jährlichen Beiträge
- Festlegung der Kassenrevisoren
- Änderung des Sitzes der Vereinigung

Artikel 16 : Sitzungen der Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet jedes Jahr im Laufe des Monats März statt.
Die Einladungen sind mindestens 8 Kalendertage vor der Sitzung der Generalversammlung durch den Verwaltungsrat mit einfachem Brief an die Mitglieder zu versenden.
Der Verwaltungsrat stellt die Tagesordnung auf. Schriftliche Anträge, welche von Mitgliedern dem Sekreta

riat vor dem 01. Januar zugestellt wurden, kommen auf die Tagesordnung unter Punkt "Verschiedenes". Die Einladungen enthalten die Punkte der Tagesordnung sowie Tag, Ort und Zeit der Zusammenkunft. Den Vorsitz der Generalversammlung führt der Vorsitzende des Verwaltungsrates oder bei dessen Verhinderung das älteste anwesende Verwaltungsratsmitglied.

Eine außerordentliche Generalversammlung findet statt :

- jedes Mal, wenn der Verwaltungsrat dies im Interesse der Vereinigung für erforderlich hält.
- wenn 1/5 der unter Artikel 6 geführten Mitglieder dies schriftlich beantragt.
Der Antrag hat dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates schriftlich zuzugehen.
Die von diesen Mitgliedern beantragte Tagesordnung muss beigefügt sein.
Diesem Wunsch auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung ist innerhalb eines Monats stattzugeben.

Artikel 17 : Beschlussfassung

Die Generalversammlung kann nur über die Punkte beraten und entscheiden, die in der auf der Einladung zur Generalversammlung vermerkten Tagesordnung aufgeführt sind, vorbehaltlich anderslautender gesetzlicher Bestimmungen.

Auf Antrag von 2/3 der anwesenden Mitglieder darf die Versammlung über Punkte beraten, die nicht auf der Tagesordnung stehen. Dies gilt jedoch nicht für Beschlüsse betreffend Ausschluss eines effektiven Mitgliedes, Auflösung, Jahresabschluss und Haushaltsplan oder Satzungsänderungen.

Alle ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind, vorbehaltlich anderslautender gesetzlicher Bestimmungen.

Sollte eine Generalversammlung nicht beschlussfähig sein, wird eine zweite Generalversammlung frühestens 15 Tage später einberufen. Diese zweite Generalversammlung ist beschlussfähig, ungeachtet der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Alle Beschlüsse der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen werden rechtsgültig getroffen durch die absolute Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, vorbehaltlich anderslautender gesetzlicher Bestimmungen.

Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden der Generalversammlung ausschlaggebend.

Jedes unter Artikel 6 aufgeführte Mitglied hat 1 Stimme.

Die Verwaltungsratsmitglieder haben kein Stimmrecht.

Artikel 18 : Protokolle

Von jeder Generalversammlung wird ein Protokoll erstellt, welches insbesondere die Beschlüsse der Generalversammlung festhält. Das Protokoll wird durch den Vorsitzenden, den Schriftführer und von den Verwaltungsratsmitgliedern, die dies wünschen, unterzeichnet.

Sie werden außerdem in ein besonderes Verzeichnis eingetragen. Auszüge daraus, die vor Gericht oder anderwärts vorzulegen sind, werden vom täglichen Geschäftsführer oder von 2 Verwaltungsratsmitgliedern unterschrieben.

Eine Abschrift des Protokolls der ordentlichen Generalversammlung wird allen Mitgliedern binnen einem Monat zugestellt. Alle anderen Protokolle und Beschlüsse sind, nach Absprache, von den Mitgliedern oder jeder Drittperson, die ein berechtigtes Interesse daran nachweist, am Sitz der Vereinigung einzusehen.

Kapitel V : Verwaltung

Artikel 19 : Verwaltungsrat

Die Vereinigung wird durch einen Verwaltungsrat geleitet, der aus mindestens 3 Personen besteht. Die Verwaltungsratsmitglieder werden von der Generalversammlung für eine unbestimmte Dauer ernannt.

Die Verwaltungsratsmitglieder müssen ihrerseits Mitglied einer unter Artikel 6 aufgeführten Schießsportvereinigung sein.

Die Verwaltungsratsmitglieder sind jederzeit durch die Generalversammlung abrufbar.

Nur Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, können in den Verwaltungsrat berufen werden.

Artikel 20 : Vakanz

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Verwaltungsratsmitgliedes können die restlichen Verwaltungsratsmitglieder eine vorläufige Ersatzwahl vornehmen.

Die nächste darauf folgende Generalversammlung entscheidet dann über die definitive Ernennung des

neuen Verwaltungsratsmitgliedes.

Artikel 21 : Befugnisse des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat hat die weitestgehendsten Befugnisse zur Verwirklichung des Vereinigungsziels. Zu seiner Zuständigkeit gehören all jene Geschäfte, die das Gesetz oder die vorliegende Satzung nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten.

Artikel 22 : Präsidium (geschäftsführender Vorstand)

Der Verwaltungsrat wählt aus seinen Reihen einen Vorsitzenden, einen Schriftführer sowie einen Kassensführer. Diese Personen bilden das Präsidium.

Bei Verhinderung des Vorsitzenden übt das älteste anwesende Verwaltungsratsmitglied die Funktion des Vorsitzenden aus.

Artikel 23 : Sitzungen des Verwaltungsrates

Die Sitzungen des Verwaltungsrates werden vom Vorsitzenden oder mindestens 2 Verwaltungsratsmitgliedern wenigstens vier mal pro Jahr einberufen.

Die Einladungen zu den Sitzungen des Verwaltungsrates sind mindestens 48 Stunden vor der Sitzung mit einfachem Brief, Fax oder E-Mail an alle Verwaltungsratsmitglieder zu versenden.

Die Einladungen enthalten die Punkte der Tagesordnung.

Den Vorsitz des Verwaltungsrates führt der Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung, das älteste anwesende Verwaltungsratsmitglied.

Artikel 24 : Beschlussfassung

Der Verwaltungsrat kann nur über Punkte beraten und entscheiden, die in der auf der Einladung der Verwaltungsratssitzung vermerkten Tagesordnung aufgeführt sind. In dringenden Fällen kann der Verwaltungsrat auf Antrag von 2/3 der anwesenden oder vertretenen Verwaltungsratsmitglieder weitere Punkte in die Tagesordnung aufnehmen und entsprechend beraten und entscheiden.

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens 3/4 seiner Mitglieder anwesend oder vertreten sind, vorbehaltlich anders lautender gesetzlicher Bestimmungen.

Alle Beschlüsse des Verwaltungsrates werden rechtsgültig getroffen durch die 2/3 Mehrheit der Stimmen der anwesenden oder vertretenen Mitglieder, vorbehaltlich anders lautender gesetzlicher Bestimmungen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder, in dessen Abwesenheit, die des Vorsitzenden der Verwaltungsratssitzung.

Artikel 25 : Vollmachten

Jedes Verwaltungsratsmitglied kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen.

Der Bevollmächtigte muss selbst Mitglied des Verwaltungsrates sein.

Die Bevollmächtigung hat schriftlich zu erfolgen.

Jedes Verwaltungsratsmitglied darf nur eine Bevollmächtigung wahrnehmen.

Artikel 26 : Vertretung der Vereinigung

Unbeschadet der Vertretungsbefugnisse des Geschäftsführers im Rahmen der täglichen Geschäftsführung sowie unbeschadet besonderer und spezieller Bevollmächtigungen, die der Verwaltungsrat an ein oder mehrere Personen erteilen kann, wird die Vereinigung rechtsgültig vertreten durch die Unterschrift des Vorsitzenden des Verwaltungsrates oder zwei gemeinsam handelnde Verwaltungsratsmitglieder vertreten. Prozesse, bei denen die Vereinigung als Klägerin oder Beklagte auftritt, werden im Namen der Vereinigung vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates oder dessen bezeichneten Vertreter geführt.

Artikel 27 : Protokolle

Von jeder Verwaltungsratssitzung wird ein Protokoll erstellt, welches insbesondere die Beschlüsse des Verwaltungsrates festhält. Das Protokoll sowie Auszüge aus den Protokollen werden durch den Vorsitzenden des Verwaltungsrates und den Schriftführer unterzeichnet.

Artikel 28 : Verantwortlichkeiten

Unbeschadet der allgemein gesetzlichen Bestimmungen über Rechte und Pflichten der Verwaltungsratsmitglieder von Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht unterliegen die Verwaltungsratsmitglieder nicht der persönlichen Haftung.

Artikel 29 : Vergütung

Die Mandate der Verwaltungsratsmitglieder sind unentgeltlich.

Artikel 30 : Tägliche Geschäftsführung

Der Verwaltungsrat kann die tägliche Geschäftsführung der Vereinigung sowie die Vertreterbefugnisse im Rahmen der täglichen Geschäftsführung an einen oder mehrere Geschäftsführer,

Verwaltungsratsmitglied(er) oder nicht, übertragen. Der Verwaltungsrat legt die Befugnisse des (der) Geschäftsführer(s) und dessen (deren) eventuellen Bezüge fest, insbesondere:

- Vertragsverhandlungen und Abschlüsse mit der Verwaltung der Deutschsprachigen Gemeinschaft.
- Vertragsverhandlungen und Abschlüsse auf schießsportlicher Basis mit nationalen sowie internationalen Verbänden)

Kapitel VI : Geschäftsjahr

Artikel 31 : Geschäftsjahr der Vereinigung

Das Geschäftsjahr der Vereinigung beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Kapitel VII : Rechnungslegung

Artikel 32 : Jahresendabrechnung -- Budget

Jedes Jahr, spätestens im Monat März, hat der Verwaltungsrat die Jahresendabrechnung über das verflossene Geschäftsjahr aufzustellen, aus dem klar und deutlich die finanzielle Situation der Vereinigung ersichtlich ist. Diese Jahresendabrechnung wird durch die bezeichneten Kassenrevisoren geprüft und der Generalversammlung zwecks Genehmigung unterbreitet.

Darüber hinaus hat der Verwaltungsrat anlässlich der Generalversammlung ein Budget für das kommende Geschäftsjahr zu erstellen, das dieser dann zur Genehmigung unterbreitet wird.

Kapitel VIII : Auflösung der Vereinigung

Artikel 33 : Auflösung

Die Vereinigung kann gemäß den gesetzlichen Bestimmungen und Formerfordernissen aufgelöst werden.

Artikel 34: Liquidator

Im Falle der freiwilligen Auflösung bestimmt die Generalversammlung einen oder mehrere Liquidatoren und legt deren Befugnisse sowie eventuelle Vergütung fest.

Artikel 35 : Verbleibendes Nettovermögen

Nach Ausgleich der Verbindlichkeiten der Vereinigung wird das verbleibende Nettovermögen einer Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht mit ähnlichen Zielsetzungen zur Verfügung gestellt.

Die Generalversammlung kann bestimmen, welche genaue Verwendung das Nettovermögen der Vereinigung erhalten soll.

Kapitel IX : Verschiedenes

Artikel 36 : Verschiedenes

Die Mitgliedschaft bringt die Unterwerfung unter die gegenwärtige Satzung und die Beschlüsse der Generalversammlung mit sich.

Alle Bereiche, die nicht ausdrücklich in der vorliegenden Satzung behandelt werden, unterliegen den Bestimmungen des Gesetzes vom 27. Juni 1921 betreffend die Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht.

Dem
Belgischen
Staatsbratt
vorbehalten



Teil B Fortsetzung

Beschlüsse der Generalversammlung

Nachdem die Statuten festgelegt wurden bei der ordentlichen Generalversammlung am 19. März 2010 unter dem Vorsitz des Herrn Ludwig SIQUET, eingangs genannt unter 1 und auf Grund der vorgenommenen Wahlen werden in Anwendung des Artikels 22 der Statuten zu den in diesem Artikel vorgesehenen Funktionen ernannt, die nachbenannten Mitglieder, die annehmen :

Rücktritt : DEDERICHS Rolf

Herr Ludwig SIQUET eingangs unter 1, zum Vorsitzenden.

Fraulein Ursula VAN DER PUTTEN eingangs unter 3, zur Schriftführerin.

Frau Patricia LANGER eingangs unter 6, zur Kassenführerin.

Für gleichlautende Ausfertigung :

(Gez.) Ludwig SIQUET, Vorsitzender.

Ursula VAN DER PUTTEN, Schriftführerin.

Patricia LANGER, Kassenführerin.

Bijlagen bij het Belgisch Staatsblad - 30/04/2010 - Annexes du Moniteur belge